Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Süderbrarup“

Die Gemeinden Böel, Boren, Loit, Norderbrarup, Nottfeld, Saustrup Scheggerott, Süderbrarup, Wagersrott,

jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister

schließen auf Grundlage des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Gründung eines Zweckverbandes zur Stärkung der regionalen Wirtschaft:

Präambel

Die Vertragsgemeinden streben eine interkommunale Zusammenarbeit zur Ausweisung, Erschließung und zum Verkauf von Gewerbeflächen des interkommunalen Gewerbegebietes Süderbrarup an. Ziel ist es, die regionale Wirtschaftskraft und den eigenen Standortfaktor durch die Bereitstellung von Gewerbeflächen zu stärken. Es wird ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen den beteiligten Vertragspartnern im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen angestrebt.

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz

(1) Die Vertragsgemeinden gründen mit Wirkung vom 00.00.000 einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
(2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband interkommunales Gewerbegebiet Süderbrarup“ (ZGS). Er hat seinen Sitz in Süderbrarup.
(3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 2
Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf Basis der kommunalen Zusammenarbeit die Gewerbeansiedlung im interkommunalen Gewerbegebiet Süderbrarup zu ermöglichen und zu fördern.

Im Einzelnen werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

a. Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen
b. Sicherung der Flächen einschließlich der Ausgleichsflächen
c. Planung und Durchführung der äußeren und inneren Erschließung der Gewerbeflächen
d. Einwerbung möglicher Zuschüsse unter Ausnutzung sämtlicher Fördermöglichkeiten
e. Vermarktung der Gewerbeflächen
f. Abwicklung der Grundstückskaufverträge sowohl für die angekauften Flächen als auch für den Gewerbegrundstücksverkauf

g. Dauerndes Betreiben und Unterhalten der Erschließungsanlagen

§ 3
Verbandssatzung, Organe

(1) Die Verbandsgemeinden vereinbaren die diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügte Verbandssatzung, die der Verband später erlässt.
(2) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
(3) Weiteren Gemeinden steht mit Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Vertragsgemeinden der Beitritt zum Zweckverband auf Grundlage der Verbandssatzung offen.

§ 4
Leitung des Verbandes

(1) Der Verband wird ehrenamtlich geleitet.
(2) Der Verband unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Verbandes nimmt das Amt Süderbrarup wahr. Das Amt Süderbrarup stellt dem Verband hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung.

§ 5
Finanzierung

(1) Die Vertragsgemeinden sind sich einig, dass alle Kosten und Erträge, die ihnen aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet entstehen, gemeinsam getragen bzw. erlöst werden.
(2) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch sein Stammkapital, Fördermittel und Erlöse aus den Grundstücksabverkäufen. Sämtliche entstehenden Kosten werden von den Vertragsgemeinden entsprechend der im Verteilerschlüssel festgelegten prozentualen Quote, die in der Verbandssatzung niedergelegt ist, und auf Grundlage der in der in der Verbandssatzung enthaltenen Regelungen getragen. Sämtliche Einnahmen werden den Vertragsgemeinden ebenfalls gemäß der im Verteilerschlüssel festgelegten prozentualen Quote und auf Grundlage der in der Verbandssatzung enthaltenen Regelungen gutgebracht.
(3) Der Verteilungsschlüssel wird von den Vertragsgemeinden zu Beginn festgelegt und ist Bestandteil der Verbandssatzung.
(4) Bezüglich der Auswirkungen des Gewerbegebietes auf die Steuereinnahmen der Standortgemeinde einschließlich der zu zahlenden Umlagen und der Schlüsselzuweisungen wird zwischen den Vertragsgemeinden eine gesonderte Vereinbarung über Ausgleichszahlungen geschlossen, die diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt ist.
(5) Als Stammkapital zahlen die Verbandsmitglieder dem Verband einen Betrag nach der in der Verbandssatzung festgelegten prozentualen Quote. Das Stammkapital beträgt 500.000,-- € und ist nach Gründung des Zweckverbandes zu zahlen.

§ 6
Vertragslaufzeit / Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt am 00.00.0000 mit vorheriger Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg in Kraft.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres kündigen.
(3) Bei einer Kündigung sind Vermögensvor- und –nachteile insbesondere unter Einbeziehung der quotalen Haftung für die Fördermittel während der Bindungsfrist durch eine gesonderte Vereinbarung auszugleichen.
(4) Die Kündigung einer Vertragsgemeinde berührt nicht das Vertragsverhältnis zwischen den übrigen Vertragsgemeinden.

§ 7
Veröffentlichung

Die Errichtung des Zweckverbandes wird nach den Hinweisen der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren örtlich bekannt gemacht.

§ 8
Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird, und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.
(3) An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Schließung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt würden, sofern sie die Nichtigkeit oder nicht getroffenen Regelung bedacht hätten.

Süderbrarup, den

Gemeinde Böel
Böel, den 00.00.0000

_____
Bürgermeister

Gemeinde Boren
Boren, den 00.00.0000

_____
Bürgermeister

Gemeinde Loit
Loit, den 00.00.0000

_____
Bürgermeister

Gemeinde Norderbrarup
Norderbrarup, den 00.00.0000

_____
Bürgermeister

Gemeinde Scheggerott
Scheggerott, den 00.00.0000

Gemeinde Süderbrarup
Süderbrarup, den 00.00.0000

Bürgermeister

Gemeinde Wagersrott
Wagersrott, den 00.00.0000

Bürgermeister

Gemeinde Saustrup
Saustrup, den 00.00.0000

Bürgermeister

Bürgermeister

Gemeinde Nottfeld
Nottfeld, den

Bürgermeister

Stand Mai 2020

Anlage 2 zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Süderbrarup

Gesonderte Vereinbarung über zu leistende Ausgleichszahlungen zwischen der Standortgemeinde Süderbrarup und den übrigen Verbandsgemeinden

(1) Durch die Ausweisung und Erschließung des interkommunalen Gewerbegebietes „Süderbrarup" hat die Gemeinde Süderbrarup in ihrer Funktion als Standortgemeinde steuerliche Vorteile. Diese führt sie im Rahmen der nachfolgenden Regelungen an den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Süderbrarup ab.

(2) Das Gewerbesteueraufkommen, das die Gemeinde Süderbrarup aus dem Gewerbegebiet erzielt, wird nach Abzug der an das Land abzuführenden Gewerbesteuerumlage als Ausgleichszahlung an den Zweckverband abgeführt.

(3) Durch diese Steuereinnahmen steigt die Steuerkraft der Gemeinde Süderbrarup. Dieses wirkt sich negativ auf die vom Land gewährten Schlüsselzuweisungen aus. Der Minderbetrag an Schlüsselzuweisungen wird von den Ausgleichszahlungen in Abzug gebracht.

(4) Durch die Steuermehreinnahmen steigt die Umlagegrundlage für die Berechnung der Kreis- und Amtsumlage. Es ist eine höhere Umlage abzuführen. Der Mehrbetrag an Kreis- und Amtsumlage wird von den Ausgleichszahlungen in Abzug gebracht. Dieses gilt auch für weitere Umlagen, die die Gemeinde Süderbrarup auf Grundlage der Finanzkraft leistet.

(5) Die zu leistende Ausgleichszahlung wird nach dem Jahresaufkommen der Gewerbesteuer unter Abzug der hierauf zu zahlenden Gewerbesteuerumlage sowie der Negativauswirkungen aufgrund der Steuermehreinnahmen aus dem Gewerbegebiet bei den Schlüsselzuweisungen und Umlagen auf Grundlage der Werte des Vorjahres berechnet.

(6) Es ergibt sich somit folgende jährliche Berechnung:

Gewerbesteueraufkommen des Gewerbegebietes
abzgl. Gewerbesteuerumlage
abzgl. Minderbetrag an Schlüsselzuweisungen
abzgl. Mehrbetrag Kreis- und Amtsumlage (sowie weiterer Umlagen nach der Finanzkraft)
= Ausgleichzahlung der Gemeinde Süderbrarup an den Zweckverband

Entwurf

Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Süderbrarup

Aufgrund des § 5 Absätze 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 00.00.000 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 00.00.0000 die folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Süderbrarup erlassen:

Präambel
Die Gemeinden Böel, Boren, Loit Norderbrarup, Nottfeld, Saustrup, Scheggerott, Süderbrarup und Wagersrott streben eine interkommunale Zusammenarbeit zur Ausweisung, Erschließung und zum Verkauf von Gewerbeflächen des interkommunalen Gewerbegebietes Süderbrarup an. Ziel ist es, die regionale Wirtschaftskraft und den eigenen Standortfaktor durch die Bereitstellung von Gewerbeflächen zu stärken. Es wird ein ausgewogener Interessenausgleich zwischen den beteiligten Vertragspartnern im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen angestrebt.

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die Gemeinden Böel, Boren, Loit Norderbrarup Nottfeld, Scheggerott, Süderbrarup und Wagersrott bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
(2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband interkommunales Gewerbegebiet Süderbrarup“ (ZGS). Er hat seinen Sitz in Süderbrarup.
(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
(4) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Zweckverband interkommunales Gewerbegebiet Süderbrarup“.

§ 2
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3
Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf Basis der kommunalen Zusammenarbeit die Gewerbeansiedlung im interkommunalen Gewerbegebiet Süderbrarup zu ermöglichen und zu fördern.

Im Einzelnen werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

a. Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen
b. Sicherung der Flächen einschließlich der Ausgleichsflächen
c. Planung und Durchführung der äußeren und inneren Erschließung der Gewerbeflächen
d. Einwerbung möglicher Zuschüsse unter Ausnutzung sämtlicher Fördermöglichkeiten
e. Vermarktung der Gewerbeflächen

f. Abwicklung der Grundstückskaufverträge sowohl für die angekauften Flächen als auch für den Gewerbegrundstücksverkauf
g. Dauerndes Betreiben und Unterhalten der Erschließungsanlagen

§ 4
Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher.

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretenden vertreten.
(2) Das Stimmrecht der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung verteilt sich entsprechend dem in der **Anlage 1** festgelegten Stimmrechtsanteilen.
(3) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6
Einberufung der Verbandsversammlung

Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft diese ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7
Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 8
Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über
   a. Den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird.
   b. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,--€ nicht überschritten wird.
   c. Den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Vermögensgegenstand einen Betrag von 10.000,-- € nicht übersteigt.
   d. Den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.000,-- € nicht übersteigt.
   e. Die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,-- € nicht übersteigt.
   f. Die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften soweit damit keine belastenden Auflagen für den Zweckverband verbunden sind.
   g. Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 250,-- .€ nicht übersteigt.
   h. Die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000,--€.
   i. Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,--€.

§ 9
Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliedsdatei zu speichern.

§ 10
Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat kein eigenes Personal. Die Verwaltung sowie die Kassengeschäfte des Zweckverbandes nimmt das Amt Süderbrarup wahr. Das Amt Süderbrarup stellt dem Zweckverband hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung.

§ 11
Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
(2) Der Zweckverband führt seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

§ 12
Interessenausgleich, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Alle Kosten und Erträge, die aus dem gemeinsamen Gewerbegebiet entstehen, werden gemeinsam getragen beziehungsweise erlöst.
(2) Sämtliche entstehenden Kosten werden von den Mitgliedern entsprechend der im Verteilungsschlüssel festgelegten prozentualen Quote und auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen getragen. Sämtliche Einnahmen werden den Mitgliedern ebenfalls gemäß der im Verteilungsschlüssel festgelegten prozentualen Quote und auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen gutgebracht. Der Verteilungsschlüssel wird gemäß der **Anlage 2** dieser Verbandssatzung beigefügten Aufstellung festgelegt.
(3) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch sein Stammkapital, Fördermittel und Erlöse aus den Grundstücksabverkäufen. Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Mitglieder haben die Umlage nach den jährlich festgelegten Kosten pro Anteil aufzubringen.
(4) Über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages entscheidet die Verbandsversammlung. Bezüglich der Auswirkungen des Gewerbegebietes auf die Steuereinnahmen der Standortgemeinde einschließlich der zu zahlenden Umlagen und der Schlüsselzuweisungen wird eine gesonderte Vereinbarung über Ausgleichszahlungen geschlossen.
(5) Als Stammkapital zahlen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband einen Betrag nach der im Verteilungsschlüssel festgelegten prozentualen Quote Das Stammkapital beträgt 500.000,-- € und ist nach Gründung des Zweckverbandes zu zahlen.

§ 13
Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder mit juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist, und der Auftragswert den Betrag von 50.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 5.000,-- € im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 10.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.000,-- € im Monat nicht übersteigt.

§ 14
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Absätze 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 15
Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 16
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter. Vermögensvor- und –nachteile sind unter Einbeziehung der in Abs. 3 erwähnten quotalen Haftung für die Fördermittel während der Bindungsfrist durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben. Bestandteil der Vermögensauseinandersetzung ist insbesondere die Sicherstellung der quotalen Haftung für die Fördergelder während der Bindungsfrist.

§ 18
Veröffentlichungen

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-suederbrarup.de bekannt gemacht. Hierauf wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes Süderbrarup, die sich an der Nordseite des Amtshauses in Süderbrarup, Königstraße 5 befindet, hingewiesen.
(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1 soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt am 00.00.0000 in Kraft.
(2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süderbrarup, den 00.00.0000

Verbandsvorsteher

Beteiligung am interkommunalen Gewerbegebiet in der Gemeinde Süderbrarup
2. Anfrage

Gemeinde	Ja / Anteile	Nein	Nicht gemeldet /bzw. weitere Info
Böel	1 Anteil		
Boren	1 Anteil		
Loit	1 Anteil		
Mohrkirch	4 Anteile		
Norderbrarup	1 Anteil / präferiert wird jedoch Angliederung an Planungsverband		
Nottfeld	1 Anteil		
Rügge		X	
Saustrup	1 Anteil		
Scheggerott	2 Anteile		
Steinfeld			weitere Information gewünscht
Ulsnis	1 Anteil		
Wagersrott	1 Anteil		
Esgrus			X
Stangheck			X
Stoltebüll			X
Oersberg			X
Rabenkirchen-Faulück		X	
Schnarup-Thumby			X
Stadt Kappeln			X
Gemeinde Mittelangeln			weitere Information gewünscht

insgesamt 100 Anteile

Der prozentuale Stimmanteil der Gemeinde Süderbrarup in der Verbandsversammlung wird auf 49 % festgelegt (keine Majorisierung).
51 % werden auf die beteiligten Gemeinden, nach erworbenen Anteilen, aufgeteilt.

Stand: Mai 2020

IKG Brebelscheide

grobe Kostenschätzung jährliche Verbandsumlage

Annahme: komplette Erschließung des gesamten Geländes + 70% Förderung

	Betrag	Grundlage für Berechnung
Aufw.entschädigung / Sitzungsgelder	4.900 €	Kosten Breitbandzweckverband
Verwaltungskosten	5.000 €	ant. Personal- + Gemeinkosten
Unterhaltung / Bewirtschaftung	10.000 €	pauschal
Ø Zinsen	24.100 €	Darlehen über 4,65 Mio. € (8,5 Mio. € Kosten abzgl. 3,85 Mio. € Fördersumme); Laufzeit 30 Jahre; Zinssatz 1%
	44.000 €	

jährl. Kosten pro Anteil	**440 €**

Anmerkung: Bei der vorstehenden Kostenaufstellung wird davon ausgegangen, dass der laufende Tilgungsdienst durch Verkaufserlöse gedeckt wird.

Stand: 29.01.2020